



LAND BRANDENBURG

02. Dez. 2015
7804

Ministerium des Innern
und für Kommunales

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

An alle Oberbürgermeister und Landräte
des Landes Brandenburg

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Penzenstadler-Hennig
Gesch.Z.: 32-111-21
Hausruf: (0331) 866 2320
Fax: (0331) 293 788
Internet: www.mik.brandenburg.de
larissa.penzenstadler-hennig@mi.brandenburg.de

Landkreis Spree-Neiße
- 4. DEZ. 2015

nachrichtlich

Landkreistag Brandenburg
Jägerallee 25
14469 Potsdam

Bus und Straßenbahn: Haltestelle Alter Markt
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Städte- und Gemeindebund
Brandenburg
Stephensonstr. 4
14482 Potsdam

Potsdam, 30. November 2015

**Informationsschreiben zur Möglichkeit der einzelfallbezogenen Übernahme
des kommunalen Eigenanteils der finanzschwachen Kommunen gemäß
KInvFG des Bundes aus dem Ausgleichsfonds gemäß § 16 BbgFAG**

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
sehr geehrte Frau Landrätin,
sehr geehrte Herren Oberbürgermeister und Landräte,

der Minister des Inneren und für Kommunales hat aufgrund mehrfacher Anfragen
und Anträge aus dem kommunalen Raum entschieden, im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Bundes (KInvFG) bestimmten finanzschwachen Kommunen des Landes Brandenburg im Einzelfall die Möglichkeit einzuräumen, ihren kommunalen Eigenanteil ggf. aus Mitteln des Ausgleichsfonds gemäß § 16 BbgFAG zu sichern, soweit ihnen keine alternativen Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Für die Beantragung und Gewährung von Mitteln des Ausgleichsfonds für die
Anteilsfinanzierung der Bundesmittel nach dem KInvFG bitte ich folgende Hinwei-
se zu beachten:



a) Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Gewährung der Bedarfszuweisungen ist das Gesetz über den allgemeinen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz – BbgFAG) vom 29.06.2004, zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 17) in Verbindung mit der Richtlinie des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg zur Förderung finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG – Richtlinie) vom 7. Oktober 2015 (Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 44 vom 4. November 2015).

b) Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die finanzschwachen kreisfreien Städte, kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie Landkreise gemäß der Anlage 1 der Ziffer 3 der KInvFG –Richtlinie vom 7. Oktober 2015.

c) Förderfähigkeit der Investitionsmaßnahmen

Gegenstand der Förderung sind Investitionsmaßnahmen gemäß Ziffer 2 der KInvFG- Richtlinie vom 7. Oktober 2015. Eine Prüfung der Förderfähigkeit der Maßnahmen nach den Förderbereichen des Bundes ist im Rahmen der Gewährung der Anteilsfinanzierung durch das Ministerium des Innern und für Kommunales nicht vorgesehen. Soweit sich die von den Zuwendungsempfängern bestimmten Investitionsmaßnahmen als nicht förderfähig erweisen, können die rechtmäßig ergangenen Zuwendungsbescheide widerrufen bzw. ausgezahlte Mittel zurückgefordert werden.

d) Voraussetzungen für die Gewährung der Anteilsfinanzierung aus dem Ausgleichsfonds gemäß § 16 BbgFAG

Die Finanzierung des Eigenanteils aus dem Ausgleichsfonds gemäß § 16 Bbg-FAG kann bis zu 10 % nur dann gewährt werden, wenn der kommunale Antragsteller als finanzschwache Kommune den verbindlichen Nachweis erbringt, dass er alle ihm zur Verfügung stehenden investiven Auszahlungen bereits für andere unabweisbare Investitionsmaßnahmen bis einschließlich 31.12.2018 verbindlich gebunden hat und ihm keine alternativen Finanzierungsmöglichkeiten mehr zur Verfügung stehen.

e) Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Anträge auf die Gewährung der Anteilsfinanzierung sind spätestens bis zum 31. März 2016 auf dem Dienstweg zu stellen.

Dem Antrag ist die Liste der förderfähigen Investitionsmaßnahmen mit dem jeweiligen Anteil der Bundesmittel beizufügen. Des Weiteren bedarf es einer verbindlichen schriftlichen Erklärung der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwal-

tungsbeamten darüber, dass dem kommunalen Antragsteller keine alternativen Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, um den kommunalen Eigenanteil bis zu 10% gemäß KInvFG zu erbringen. Durch die Antragsteller ist ferner zu belegen, dass die bisher im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs bereits gewährten bzw. bis zum 31.12.2018 noch zu gewährenden investiven Schlüsselzuweisungen ganz oder teilweise für die Anteilsfinanzierung nach dem KInvFG nicht zur Verfügung stehen. Für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist darüber hinaus durch eine Stellungnahme der unteren Kommunalaufsichtsbehörden zu bestätigen, dass die finanziellen Möglichkeiten der betroffenen Städte und Gemeinden für die beantragte Anteilsfinanzierung ausgeschöpft sind.

f) Auszahlung der Mittel

Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf der Grundlage des Mittelabrufs des Empfängers nach (Teil) Abschluss der Investitionsmaßnahme anteilig bei Nachweis des Mittelabrufs für die Bundesmittel nach dem KInvFG gemäß Ziffer 7.3 der KInvFG – Richtlinie vom 7. Oktober 2015. Der Abruf der gewährten Mittel hat spätestens bis zum 31.12.2019 zu erfolgen.

g) Schlussbestimmungen

Auf Erlass von Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) wird ausnahmsweise verzichtet.

Die Frau Landrätin und die Herren Landräte bitte ich dieses Informationsschreiben den finanzschwachen kreisangehörigen Städten und Gemeinden zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Keseberg

Dieses Dokument wurde am 30. November 2015 durch Herrn Rudolf Keseberg elektronisch schlussgezeichnet.

